

Umfrage Ländererlasse zur Fällmittelknappheit 27.02.2024

Ständiger Ausschuss für Wasserrecht der LAWA (LAWA-AR)

Bericht zur Erlasslage in den Ländern zum Umgang mit der Fällmittelknappheit bei der Abwasserbehandlung

Anlass

Beschluss 166. LAWA-VV Top 5.10 Aufträge der UMK an die LAWA:

„Die LAWA-VV bittet den LAWA-AR eine Zusammenfassung der Ländererlasse in einem Bericht zur Vorlage bei der UMK zu erarbeiten.“

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Länderumfrage	2
Thema 1: Zeitweise Duldung der Überschreitung von Pges.	3
Thema 2: Abgaberechtlicher Umgang (wenn Pges überschritten wird).....	6

Vorbemerkung

Seit Herbst 2022 beklagen Kläranlagenbetreiber verstärkt Lieferengpässe bei Chemikalien, die insbesondere als Fällmittel für die chemische Phosphorelimination in der Abwasserbehandlung benötigt werden. Momentan sind ausreichende Kapazitäten vorhanden, allerdings sind Lieferanten aktuell nicht bereit, langfristige Lieferzusagen/-verträge einzugehen. Unternehmen können sich bei kritischer Verfügbarkeit nur kurzfristig mit „üblichen“ Mengen versorgen. Zeitgleich stellt der Umgang mit Mehrkosten und langen Lieferzeiten die Betreiber vor eine Herausforderung.

Das BMUV informierte sich im September 2022 über den BLAK Abwasser und den LAWA-AR über die Situation und den Umgang damit in den Ländern. Eine Überschreitung der Überwachungswerte für Phosphor hätte möglicherweise ordnungs- und abgaberechtliche Auswirkungen für die Kläranlagenbetreiber.

Das Umweltbundesamt beauftragte ein Rechtsgutachten zur rechtlichen Bewertung der situationsbedingten Knappheit von Betriebsmitteln für die Abwasserbehandlung in Bezug auf die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG). Das Gutachten von Prof. Dr. Michael Reinhardt liegt seit Oktober 2022 vor und wurde in der Sitzung des LAWA-AR am 19./20. Januar 2023 unter TOP 7 erörtert. Das Meinungsbild der Länder zu einigen Ausführungen des Gutachtens war heterogen.

Umfrage Ländererlasse zur Fällmittelknappheit 27.02.2024

Die meisten Länder haben Erlasse zur Unterstützung des Vollzugs durch die Wasserbehörden und/oder Hinweisschreiben mit Handlungsempfehlungen an Kläranlagenbetreiber herausgegeben.

Zusammenfassung der Länderumfrage

Am 23.10.2023 wurden die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für Wasserrecht der LAWA (LAWA-AR) nach Ländererlassen bezüglich der Mangellage für Fäll- und Flockungsmittel und weitere Aufbereitungsstoffe bis zum 10. November 2023 abgefragt.

Alle Länder meldeten sich zurück. Die Länder Bremen, Saarland und Berlin meldeten, dass solche Regelungen nicht vorliegen. In den übrigen Ländern gab es Erlasse, Rundschreiben und Handlungsempfehlungen in unterschiedlichen Ausführungen.

Auf den folgenden Seiten sind Inhalte der Erlassschreiben verkürzt in einer Synopse dargestellt, welche die Basis für diese Auswertung bieten. Im Wesentlichen sind die eingereichten Dokumente in Ihren Schwerpunkten zwei Themengebieten zuzuordnen.

Der wesentliche Schwerpunkt lag in der zeitweisen wasserbehördlichen Duldung der Überschreitung des Gesamtphosphorwertes unter bestimmten Bedingungen (Tabelle 1). Dieses Szenario bietet für weitere, wie die ordnungsrechtlichen und strafrechtlichen sowie die der abgabenrechtlichen Betrachtungsweisen die Grundlagen.

Zusammengefasst wurde in allen Schreiben betont, dass alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine entsprechende Überwachungswertüberschreitung zu vermeiden. Die notwendigen Maßnahmen wurden in unterschiedlicher Detailtiefe benannt. Inhaltlich glichen sich die Forderungen, die getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. Die Dokumentationspflicht der Anlagenbetreiber ist hierbei als Kernelement der Erlassschreiben zu sehen, ebenso die selbstständige Anzeigepflicht des Betreibers bei zu erwartenden Betriebsstörungen. Demnach forderten nahezu alle Obersten Wasserbehörden, dass die Anlagenbetreiber in eine verstärkte Eigenüberwachung treten und die Ergebnisse mit den zuständigen Behörden eigenständig oder auf Anforderung teilen. Viele Länder boten direkt Dokumente und Fragebögen zur einheitlichen Dokumentation als Anhang des Erlassschreibens an. Diese Dokumentationen dienen als Grundlage für weitere Entscheidungen der zuständigen Behörde, welche stets im Einzelfall entscheiden soll. Eine pauschale Handhabung wurde in keinem Schreiben der Länder gefordert. Viele Länder beschränkten die Wirksamkeit der Erlasse auf Zeiträume von drei bis sechs Monaten und verlängerten diese gegebenenfalls.

Ein weiterer Schwerpunkt der Erlassschreiben war der abgaberechtliche Umgang, wenn der Gesamtüberwachungswert von Phosphor überschritten wird (siehe dazu Tabelle 2), insbesondere die Frage, ob und auf welcher Grundlage bei der Überschreitung des Überwachungswerts von der Festsetzung einer erhöhten Abwasserabgabe abgesehen werden kann. Sieben Länder trafen zu dieser Thematik keine Regelungen. Aufbauend auf den Regelungen und Pflichten, die in den Erlassschreiben zur Überwachungswertüberschreitung bereits genannt wurden, wurde in diesem Themengebiet darauf verwiesen, dass das

**Umfrage Ländererlasse zur Fällmittelknappheit
27.02.2024**

Abwasserabgabenrecht den Begriff der „Betriebsstörung“ grundsätzlich nicht kennt. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG wird die Zahl der für die Bemessung der Höhe der Abgabenlast maßgeblichen Schadeinheiten erhöht, wenn die Überwachung ergibt, dass ein der Berechnung zu Grunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt. Eine einschränkende Auslegung dieser Vorschrift wurde zum Teil für möglich erachtet. Drei Länder führen die Möglichkeit einer abgaberechtlichen Härtefallregelung unter bestimmten Voraussetzungen an.

Thema 1: Zeitweise Duldung der Überschreitung von Pges.		
Lfd Nr.	Bundesland	Inhalt
1	BB ¹	<p>→ Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen, gem. § 70 Satz 2 BbgWG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Meldung des Anlagenbetreibers erst zum Zeitpunkt oder gar nach Eintritt des akuten Problems wäre keine rechtzeitige Mitteilung. - Handreichung durch Behörde: Formular zu Meldung - Der bloße Hinweis auf Lieferengpässe reicht nicht aus. - Dokumentationspflicht <p>Erfolgt keine Anzeige einer Betriebsstörung gemäß § 70 BbgWG prüft die Wasserbehörde eine Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen die Anzeigepflicht gemäß § 145 Abs.1 Nr. 11, § 70 BbgWG,</p>
2	BE	Fehlmeldung
3	BW ²	<p>→ Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. leichter Streckungsbetrieb → Dosierung an Fällmittel so anpassen, dass vorübergehend nur die Zielwerte des Handlungskonzepts Abwasser Stufe 1 (GK3: 0,8 mg/l Pges, GK4+GK5: 0,5 mg/l Pges, KA mit Filtrationen: 0,3 mg/l Pges) eingehalten werden. - Das Abweichen von den Zielwerten des Handlungskonzepts Abwasser Stufe 2 wird zeitlich zunächst befristet bis zum 15.11.2022 ermöglicht. - Eine aktive behördliche Zulassung des leichten Streckungsbetriebs ist nicht erforderlich. - 2. Weitergehender Streckungsbetrieb - Abweichen von den Zielwerten des Handlungskonzepts Abwasser Stufe 1 zeitlich befristet bis zum 15.11.2022 möglich gemacht werden. Die Dosierung an Fällmittel kann damit bis zur genannten Frist so angepasst werden, dass vorübergehend nur die abgabe- und strafrechtlich relevanten Überwachungswerte im jeweiligen Bescheid eingehalten werden müssen. - Antragsstellung notwendig

¹ Mitteilung über Lieferengpässe von Eisen(III)chloridlösung zur Phosphor-Fällung in kommunalen Kläranlagen vom 16.09.2022, MLUK an untere Wasserbehörden und obere Wasserbehörde.

² Erlass vom 09.09.2022 Fällmittelknappheit auf kommunalen Kläranlagen Handlungskonzept für einen Streckungsbetrieb, verlängert mit Schreiben vom 11.11.2022 bis zum 31.03.2023.

Umfrage Ländererlasse zur Fällmittelknappheit
27.02.2024

4	BY ³	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentationspflicht für Betreiber - Anzeigepflicht für Betreiber - Verweis auf gewässeraufsichtliche Maßnahmen - Anträge auf temporär abweichende Festsetzung eines Überwachungswerts - Verweis auf Sitzung BLAK Abwasser Nov 2023, ggf. Anpassung des Schreibens, sofern neue Erkenntnisse <p>Anlage: Hinweise zu den möglichen Maßnahmen (Fällmittelbeschaffung, Ersatzprodukte, Reduzierung des Fällmittelverbrauchs, weiterführende Literaturverweise)</p>
5	HB	Fehlmeldung
6	HE	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit ein geltender Überwachungswert wegen eingeschränkter Verfügbarkeit von Fällmitteln nicht eingehalten wird, ist diese Nichteinhaltung wasserrechtlicher Anforderungen derzeit nicht als Betriebsstörung anzusehen.⁴ - Eine ordnungsrechtliche Duldung von Überschreitungen eines im Bescheid festgelegten Überwachungswertes für den Parameter Pges oder eines unmittelbar einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes für Pges kann unter den vorgenannten Maßgaben bis zum 28. Februar 2023 erfolgen.⁵ Dokumentationspflichten, Anzeigepflichten für Kläranlagenbetreiber - Verlängerung der Möglichkeit der ordnungsrechtlichen Duldung von Überschreitungen eines im Bescheid festgelegten Überwachungswertes für den Parameter Pges oder eines unmittelbar einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes für Pges unter den vorgenannten Maßgaben bis zum 30.04.2023⁶ - keine weitere Verlängerung der Möglichkeit der ordnungsrechtlichen Duldung von Überschreitungen eines im Bescheid festgelegten Überwachungswertes für den Parameter Pges oder eines unmittelbar einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes für Pges (Aufhebung)⁷
7	HH	<ul style="list-style-type: none"> - Kein förmlicher Erlass, sondern Vermerk an die nachgeordneten Betriebsreferate, wie mit möglichen Grenzwertüberschreitungen bei Abwassereinleitungen aufgrund einer Betriebsmittelmangellage einheitlich umgegangen werden sollte.
8	MV ⁸	<p>→ Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - -Dokumentationspflicht - Handreichung für den Umgang mit angezeigten Betriebsstörungen
9	NI ⁹	<p>→ Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - es kann im Rahmen der behördlichen Überwachung eine Überschreitung des jeweiligen Überwachungswertes für Pges geduldet werden

³ Schreiben des StMUV vom 24.10.2022

⁴ Erlass des Hess. Ministeriums UKLV vom 15.09.2022 (Umgang mit eingeschränkter Verfügbarkeit von Fällmitteln (kommunales und industrielles Abwasser))

⁵ Erlass des Hess. Ministeriums UKLV vom 15.11.2022 (Umgang mit eingeschränkter Verfügbarkeit von Fällmitteln hinsichtlich der Phosphorelimination (häusliches, kommunales und gewerbliches/industrielles Abwasser))

⁶ Erlass des Hess. Ministeriums UKLV vom 28.02.2023 (Umgang mit eingeschränkter Verfügbarkeit von Fällmitteln hinsichtlich der Phosphorelimination ((häusliches, kommunales und gewerbliches/industrielles Abwasser))

⁷ Erlass des Hess. Ministeriums UKLV vom 25.04.2023 (Umgang mit eingeschränkter Verfügbarkeit von Fällmitteln hinsichtlich der Phosphorelimination ((häusliches, kommunales und gewerbliches/industrielles Abwasser))

⁸ Erlass vom 05.09.2022 Umgang mit angezeigten Betriebsstörungen in Folge von Lieferausfällen bei betriebsnotwendigen Hilfsstoffen und –mitteln.

⁹ Erlass des MU vom 07.09.2022 zur Phosphat-Elimination und eingeschränkte Verfügbarkeit von Fällmitteln; Behördlicher Umgang mit Überschreitungen des Überwachungswertes.

Umfrage Ländererlasse zur Fällmittelknappheit
27.02.2024

		<ul style="list-style-type: none"> ➔ Transparenz soll sicherstellen, dass die überwachende Behörde über eine gesicherte Entscheidungsgrundlage verfügen kann - ordnungsrechtlich berücksichtigen kann. ➔ Begrenzung ordnungsrechtliche Duldung zunächst bis 31. Oktober 2022 erfolgen. Verlängerung ohne Befristung am 28.10.2022 ➔ Ausführungen gelten entsprechend für die der wasserbehördlichen Überwachung unterliegenden Indirekteinleiter
10	NRW ¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf zusätzliche Aufstellung von Filteranlagen (Sandfilter, Membrananlagen, etc.) - Sofortige Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen.
11	RP ¹¹	<ul style="list-style-type: none"> - vorrangige Pflicht zur Ergreifung aller möglichen und zumutbaren organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Einhaltung des Emissionsgrenzwerts - Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen. - Dokumentations- und Nachweispflicht (Hinweise als Anlage) - Möglichkeit ordnungsrechtlicher Duldung von Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes für den Parameter Pges unter Einbeziehung der genannten Maßgaben - zunächst bis 31.03.2023.
12	SN ¹²	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtfertigung der Fortführung der Gewässerbenutzung trotz Überwachungswertüberschreitung durch Notstandsregelung des § 8 Abs. 2 WHG - Voraussetzung: unverzügliche Anzeige der Überschreitung (inkl. Darlegung fehlende Zurechenbarkeit, Minderungsmaßnahmen, Dauer) <u>sowie</u> (Ausnahme: Eisen-Chlorid-Lösung) Abwehr gegenwärtiger Gefahr und Abwägung <p>Empfehlung für nach außen gerichtete ordnungsrechtliche Entscheidung (u. a. als Rechtfertigungsgrund für §§ 258, 258a, 13 StGB), Verzicht auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens</p>
13	SH ¹³	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen. - Dokumentationspflicht <p>Handreichung: Fragenkatalog für Betreiber</p>
14	SL	Fehlmeldung
15	ST ¹⁴	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen. - Dokumentationspflicht <p>Die Wasserbehörden prüfen regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Duldung noch vorliegen.</p>
16	TH	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers über etwaige Betriebsstörungen. - Dokumentationspflicht - Anlage mit Fragenkatalog

¹⁰ Schreiben vom 19.09.2022 durch Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW zur Mangellage von Betriebsstoffen zur Phosphatfällung auf Kläranlagen.

¹¹ Rundschreiben vom 12.10.2022 Mangellage von Betriebsstoffen zur Phosphorfällung auf Kläranlagen (mit Anlage).

¹² Handreichung der Landesdirektion Sachsen zum Umgang mit angezeigten Betriebsstörungen in Folge von Lieferengpässen bei betriebsnotwendigen Hilfsstoffen und –mitteln vom 19. Oktober 2022 (Fortschreibung der Handreichung vom 12. Juli 2022), Az.: 41-8600/44/3, mit zwei Anlagen (Anlage 2 in zwischenzeitlich nochmals aktualisierter Fassung).

¹³ Runderlass vom 07.09.2022 Lieferengpässe bei Fällmitteln auf Kläranlagen, mit Schreiben vom 14.10.2022 Erlass auch auf Direkt- und Indirekteinleiter

¹⁴ Erlass vom 27.09.2022 – Lieferengpässe von für den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen notwendigen Chemikalien.

**Umfrage Ländererlasse zur Fällmittelknappheit
27.02.2024**

Thema 2: Abgaberechtlicher Umgang (wenn Pges überschritten wird)		
Lfd. Nr.	Bundesland	
1	BB ¹⁵	Fehlmeldung
2	BE	Fehlmeldung
3	BW ¹⁶	- Im Extremfall kann eine objektive Unmöglichkeit der Erfüllung von Pflichten aus dem Bundesrecht im Raume stehen, parallel ist an eine Änderung der dortigen Vorgaben [...] des Abwasserabgabengesetzes zu denken.
4	BY ¹⁷	- Wasser- und Abwasserabgaberecht kennt den Begriff der „Betriebsstörung“ nicht. - „auch die Überschreitung der zulässigen Werte in solchen Situationen für die Berechnung der Abwasserabgabe zu berücksichtigen ist“ (vgl. BayVGH vom 23.04.2009, Az. Az. 22 ZB 07.819). - gilt auch, wenn es dadurch zu einer starken, möglicherweise vom Abgabepflichtigen gar nicht verschuldeten Erhöhung der Abwasserabgabe kommt. Der Gesetzgeber hat im Regelungssystem des § 4 Abs. 4 AbwAG die Abgabenrelevanz so genannter „Ausreißer“ durch Betriebsstörungen berücksichtigt und grundsätzlich in Kauf genommen. → abweichende Festsetzung der Abwasserabgabe nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b BayAbwAG i.V.m. § 163 AO kommt nur in begründeten Ausnahmefällen und auf der Grundlage einer sachlichen Härte in Betracht
5	HB	Fehlmeldung
6	HH	Fehlmeldung
7	HE ¹⁸	- Ergibt die behördliche Überwachung, dass ein abgaberelevanter Überwachungswert nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, ist die Zahl der Schadeinheiten zu erhöhen. Ein Ermessen der für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständigen Behörde sieht das Abwasserabgabengesetz hier nicht vor. - Eine abweichende Festsetzung der Abwasserabgabe kommt nach § 14 Abs. 2 HAbwAG i.V.m. § 227 AO nur in begründeten Ausnahmefällen und auf der Grundlage einer beantragten sachlichen Unbilligkeit in Betracht. Auf Nr. 2.3 der VwVAbwAG/HAbwAG wird vorsorglich hingewiesen. - begründeter Ausnahmefall dürfte [...] erst vorliegen, wenn sich die Versorgungssituation weiter verschärft. - pauschaler Verweis auf „höhere Gewalt“ oder eine „angespannte Versorgungslage“ ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Vielmehr - Dokumentationspflicht aller Maßnahmen (Entscheidungsgrundlage)
8	MV ¹⁹	- Soweit es im Einzelfall an der ordnungsrechtlichen Zurechenbarkeit erhöhter Einleitwerte fehlt, wird auch die Zahl der Schadeinheiten für die Abwasserabgabefestsetzung nicht erhöht. Sinn und Zweck der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhten Abwasserabgabe ist es nicht, den Abgabeschuldner zu bewegen, Gefahren abzuwenden, auf die er keinen Einfluss haben kann.
9	NI ²⁰	- § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG findet ausnahmsweise keine Anwendung, wenn dem Abgabepflichtigen jegliche Einwirkung auf den Grund der Überschreitung der

¹⁵ BB – MLUK, Schreiben vom 16. September 2022 - Mitteilungen über Lieferengpässe von Eisen(III)chloridlösung zur PhosphorFällung in kommunalen Kläranlagen

¹⁶ Erlass vom 09.09.2022 Fällmittelknappheit auf kommunalen Kläranlagen Handlungskonzept für einen Streckungsbetrieb, verlängert mit Schreiben vom 11.11.2022 bis zum 31.03.2023.

¹⁷ Schreiben des StMUV vom 24.10.2022.

¹⁸ siehe Fußnoten 4 bis 7.

¹⁹ Erlass vom 05.09.2022 Umgang mit angezeigten Betriebsstörungen in Folge von Lieferausfällen bei betriebsnotwendigen Hilfsstoffen und –mitteln.

²⁰ Erlass des MU vom 17.01.2023 zum abgaberechtlichen Umgang mit Überschreitungen von Überwachungswerten infolge von Engpässen bei der Verfügbarkeit von Fällmitteln - NI: Das Fachreferat strebt

Umfrage Ländererlasse zur Fällmittelknappheit
27.02.2024

		<p>Überwachungswerte objektiv unmöglich ist und der Abgabepflichtige auch nicht zur Ergreifung geeigneter Vorsorgemaßnahmen in der Lage ist. Diese Voraussetzung ist in der aktuellen, geökonomischen und geopolitischen Ausnahmesituation und bei damit verbundenen Engpässen bei der Verfügbarkeit von Fällmitteln für Kläranlagen grundsätzlich gegeben.</p> <p>- Anzeige- und Dokumentationspflicht notwendig, sowie Nachweis, dass man alle nötigen Maßnahmen ausgeschöpft hat, damit Regelung greift</p>
10	NW ²¹	<p>- Berücksichtigung der Fällmittelmangellage im Festsetzungsverfahren der Abwasserabgabe ist der Festsetzungsbehörde auf Grund der zwingenden bundesgesetzlichen Bestimmungen derzeit nicht möglich</p>
11	RP ²²	<p>- Wenn nachgewiesen werden kann, dass alle möglichen und benötigten Maßnahmen getroffen wurden (entsprechende Dokumentationspflicht) kommt im Verfahren zur Festsetzung der Abwasserabgabe eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 b) Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) i.V.m. § 163 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) in Betracht.</p> <p>- sachliche Unbilligkeit kann nach der Rechtsprechung angenommen werden, wenn dem Einleiter die unzulässige (Mehr-)Einleitung nicht zurechenbar ist. Dies wird vor allem in Fällen „höherer Gewalt“ bejaht, die bei außergewöhnlichen Situationen angenommen wird, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt weder vorhergesehen, noch verhütet werden können.</p>
12	SL	Fehlmeldung
13	SN ²³	<p>Für die Veranlagungsjahre 2022 und 2023 gilt:</p> <p>- § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG ist nicht anzuwenden, wenn die Überschreitung des Überwachungswertes auf einen auf höherer Gewalt beruhenden Fällmittelmangel zurückzuführen ist sowie alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ausgeschöpft wurden</p> <p>Ist die Überschreitung danach nicht zu berücksichtigen, gilt dies auch bei der Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG</p>
14	SH ²⁴	<p>- Abwasserabgabenrecht kennt den Begriff der „Betriebsstörung“ grundsätzlich nicht</p> <p>- Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG wird die Zahl der für die Bemessung der Höhe der Abgabenlast maßgeblichen Schadeinheiten erhöht, wenn die Überwachung ergibt, dass ein der Berechnung zu Grunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt.</p>
15	ST	Fehlmeldung
16	TH	<p>- Hinweis, dass Abwasserabgabenrecht den Begriff „Betriebsstörung“ grds. nicht kennt</p> <p>- Jeder nicht eingehaltene Überwachungswert, der von Behörde festgestellt wurde, geht in Abwasserabgabenberechnung ein</p> <p>- Gilt auch, wenn Einleiter nicht schuldhaft gehandelt hat – in jedem Fall dann, wenn nicht auf geänderte Marktsituation eingestellt ist</p>

an, die Erlasse zeitnah aufzuheben, da derzeit keine akuten Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fällmitteln mehr bestehen.

²¹ Schreiben vom 19.09.2022 durch Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW zur Mangellage von Betriebsstoffen zur Phosphatfällung auf Kläranlagen.

²² Rundschreiben vom 12.10.2022 Mangellage von Betriebsstoffen zur Phosphorfällung auf Kläranlagen (mit Anlage).

²³ Erlass des SMEKUL vom 25.01.2023 zum Umgang mit Überwachungswertüberschreitungen infolge von Fällmittelengpässen im abgaberechtlichen Vollzug.

²⁴ Runderlass vom 07.09.2022 Lieferengpässe bei Fällmitteln auf Kläranlagen.